

PÉTER FARKAS:

Die Prädialisten (kirchlichen Edlen) des Kapitels Wesprim im 14. Jahrhundert

The nobles of the Church of the chapter of Veszprém in the fourteenth century

The purpose of this article is the discussion of the nobles of the Church belonging to the chapter of Veszprém (in Veszprém, Somogy and Zala counties) in the 13th–14th centuries with regard to taxation, litigation and landholding. For most of time, these nobles of the Church initially came from the estates of the Church itself but later they arrived in large numbers from outside the institutional framework of the majority. Legal and economic differences can be detected among the nobles of the Church.

Key words: taxation, military service, chapter of Veszprém, noble serf, praedialen, social history.



Die mittelalterliche Geschichte der Prädialisten gehört nicht zu den am meisten verarbeiteten Themen der ungarischen Geschichtswissenschaft. Das ist schon deswegen überraschend, weil László Szalay bereits Mitte des 19. Jahrhunderts von Prädialisten berichtete, die er „beschützende Helden“ genannt und als Teil der bewaffneten Einheiten der ungarischen Prälaten betrachtete.¹ Im Zusammenhang mit diesem Thema erschien zuletzt 1987 eine Publikation von András Borosy mit dem Anspruch einer Zusammenfassung.² Seit der Studie von András Borosy veröffentlichten lediglich Csaba

¹ László SZALAY: *Magyarország története* [Geschichte Ungarns]. I. Leipzig 1852. S. 126–127.

² András BOROSY: Egyház és honvédelem az Árpád-korban. Az egyházak hadakozó népei [Kirche und Landesverteidigung in der Arpadenzeit. Kriegsvölkern der Kirchen]. *Hadtörténelmi Közlemények* 34 (1987:4) S. 607–641. (im Folgenden: BOROSY 1987).

Szabó³ und Iván Borsa⁴ Arbeiten, die sich mit dem Themenbereich der Prädialisten befasst haben. Das Ziel der vorliegenden Studie ist, die Prädialisten des Kapitels Wesprim im 13–14. Jahrhundert unter verschiedenen Aspekten darzustellen.

Der primäre Dienst der Prädialisten war Militärdienst. In kirchlichen Ländereien trifft man zunächst im 11. Jahrhundert auf Gebieten von Benediktinerabteien auf Volkselemente, die Waffendienst leisteten.⁵ Mitte des 13. Jahrhunderts wurde ihre frühe Bezeichnung als Leibeigenen unter anderem mit dem Attribut „kriegerisch“ (*exercitualis, exercituantes, exercituare debentes, bellatores*) ergänzt. Dieses wurde im Laufe des ganzen Mittelalters weiter verwendet und ist auch im Falle des Kapitels Wesprim vorgekommen.⁶ Im untersuchten Zeitalter fand die Bezeichnung adeliger Leibeigene am häufigsten Verwendung, die 1232 in der Urkunde von Kehida zum ersten Mal, sogar im Zusammenhang mit den Völkern der Kirche in Wesprim erwähnt wurde.⁷ Die Prädialisten des Kapitels Wesprim wurden in der untersuchten Periode zumeist unter dieser Bezeichnung erwähnt.⁸ Die Geschichtswissenschaft hat sich bei der Auflösung der Bedeutung der Bezeichnung adeliger Leibeigene das Konzept von Elemér Mályusz am meisten zu eigen gemacht, der seine Ansichten im Zusammenhang mit der nach der Tatarenzug durchgeführten sog. Militärreform in seiner lange Zeit

³ Csaba SZABÓ: Egyházi nemesek a középkorban. Tihanyi bencés apátság egyházi nemesei [Die Prädialisten im Mittelalter. Die Prädialisten der Benediktinerkloster von Tihany]. *Acta Musei Papensis. Pápai Múzeumi Értesítő* (1992:3–4) S. 101–115.

⁴ Iván BORSA: A zágrábi püspökség prédiálisai a XV. század elején [Die Prädialisten des Bistums von Zágráb im XV. Jahrhundert]. *Levél-tári Közlemények* 66 (1995:1–2) S. 19–27.

⁵ In der – aus dem Jahre 1015 datiert – Gründungsurkunde von Pécsvárad: „*liberis scilicet ducentis militibus*“; 1055: Tihany: *A pannonhalmi Szent-Benedek Rend Története* [Die Geschichte der Benediktinerordens von Pannonhalma]. I–XII/B. Eds. László ERDÉLYI – Pongrácz SÖRÖS. Budapest. 1902–1916. X. S. 487., Etwa 1067: Szász: *Árpád-kori új okmánytár*. Ed. Gusztáv WENZEL. CD-ROM. Budapest 2003. (im Folgenden: ÁÚO) I. S. 24. „XXX equites, XX Ungari et (X) Bissení“.

⁶ 1255: *Monumenta ecclesiae Strigoniensis*. I–III. Ed. Nándor KNAUZ. Strigoni 1874–1924. (im Folgenden: MES) I. S. 422.

⁷ 1232: *Zala vármegye története. Oklevéltár* [Geschichte von Komitat Zala. Urkundenbuch]. Ed. Imre NAGY – Dezső VÉGHÉLY – Gyula NAGY. Budapest 1886–1890. (im Folgenden: ZO). II. S. 643–644.

⁸ 1301: Bernát L. KUMOROVITZ: *Veszprémi regeszták 1301–1387* [Regestas von Wesprim]. Budapest. 1953. (im Folgenden: Veszp. Reg.) nr. 1; Originalurkunden, Budapest, Ungarisches Staatsarchiv, Urkundenfotosammlung (im weiteren: DF) DF 200760; 1315: Veszp. Reg. Nr. 78, DF 200794; 1318: Veszp. Reg. Nr. 90, DF 200097; 1321: Vesz. Reg. Nr. 113, DF 200804; 1322: Veszp. Reg. Nr. 117, Originalurkunden, Budapest, Ungarisches Staatsarchiv (im weiteren: DL) DL 40404; 1324: Veszp. Reg. Nr. 144, DL 40446; 1334: Veszp. Reg. Nr. 262, DF 200847; 1338: HO. IV. S. 123; 1352: Veszp. Reg. Nr. 440, DF 200917; 1362: Veszp. Reg. Nr. 555, DF 200959.

wirkenden Studie erörterte, nach denen mit dem Attribut *nobilis* ausschließlich eine moderne Bewaffnung mit schwerer Rüstung gemeint war.⁹ György Bónis baute seine vorsichtige Aussage auch auf dieses Konzept auf.¹⁰ András Borosy basierte seine Meinung ebenso auf die Theorie von Elemér Mályusz.¹¹ Der von Elemér Mályusz erarbeiteten Theorie widerspricht jedoch, dass in der Bezeichnung das Attribut adelig oft ergänzt wurde und diese Personen als „kriegerische adelige Leibeigenen“ bezeichnet wurden!¹² Wenn aber der Ausdruck *nobilis* – wie Elemér Mályusz behauptete – bereits einen Krieger bezeichnete, so wäre es überflüssig gewesen, den primären Militärdienst in der Bezeichnung noch einmal zum Ausdruck zu bringen. Es ist sehr wichtig, dass diese Wendung auch nach der Befreiung vom Militärdienst durch Ausgleichszahlung, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weiter existierte, so kann eine gleichmäßige Identifikation mit dem Militärdienst, eine derartige Verallgemeinerung verworfen werden. Der Begriffsinhalt der Bezeichnung adeliger Leibeigene konzentrierte sich um die Art ihres Dienstes: kriegen zählte – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Privilegien – auch in kirchlichen Ländereien zweifelsohne zu den vornehmen Verpflichtungen und dieser Inhalt wurde durch die Bezeichnung zum Ausdruck gebracht. Der Zeitpunkt des Erscheinens der Wendung adeliger Leibeigene ist auch kein Zufall: sie muss im Prozess der bedeutenden gesellschaftlichen Veränderungen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden sein. Es muss erwähnt werden, dass das erste Glied des Ausdrucks höchstwahrscheinlich der Leibeigene war, der erst später um das Attribut adelig ergänzt

⁹ Elemér MÁLYUSZ: A magyar köznemesség kialakulása [Die Entstehung die ungarischen niederen Adels]. *Századok* 77 (1942) S: 283.

¹⁰ György BÓNIS: *Hűbériség és rendiség a középkori magyar jogban* [Feudalismus und Ständeordnung im ungarischen mittelalterliche Recht]. Budapest. 2003. (im Folgenden: BÓNIS 2003).

¹¹ BOROSY 1987. S. 628.

¹² 1291: ZO. I. S. 102. „*numerus nobilium iobagionum exercituancium*“; 1292: ZO. I. S. 108. „*in numerum nobilium iobagionum exercituancium*“; 1301: Veszp. Reg. Nr. 1. „*nobiles iobagiones ecclesie Wesprimiensis exercituare debentes gaudere*“; 1309: *Hazai Okmánytár* [Einheimische Urkundenbuch]. I–VIII. Hrsg. Arnold IPOLYI – Imre NAGY – Dezső VÉGHÉLY. Budapest. 1876. (reprint: Pápa. 2004. (im Folgenden: HO) IV. S. 117. „*numerus nobilium iobagionum nostrorum exercituare debencium*“; 1313: Veszp. Reg. Nr. 63. „*numerus exercituantium iobagionum nostrorum*“; 1314: Veszp. Reg. Nr. 72; 1314: Veszp. Reg. Nr. 71. „*nobiles iobagiones episcopatus Wesprimiensis exercituare debentes*“; 1326: Veszp. Reg. Nr. 162. „*ut nobiles iobagiones seu exercitiales*“, „*in numerum et cetum iobagionum nobilium seu exercituum ecclesie*“; 1327: Veszp. Reg. Nr. 175; HO. III. S. 73. „*nobiles iobagiones ecclesie nostre exercituare debentes*“; 1332: Veszp. Reg. Nr. 239. „*Bede de Zepezd nobilem iobagionem ... ecclesie sue ... exercituantem esse*“; 1352: Veszp. Reg. Nr. 440. „*nobiles iobagiones exercituare debentes*“; 1377: Veszp. Reg. Nr. 713. „*nobilium iobagionum exercituantium*“, „*nobilium ecclesie nostre ... exercituantium*“.

wurde. Man kann feststellen, dass die Formulierung absolut sinnvoll und aufschließbar ist. Wie Lóránd Szilágyi bezüglich des Wortes Leibeigene angegeben hat, dass es die untergeordnete Volksschicht bezeichnet,¹³ so kann mit adelig auch im Rahmen des kirchlichen Besitzes die vornehme Position gemeint sein (obwohl sich die Bedeutung des Wortes *nobilis* im Laufe der Zeit auch verändert hat, der Begriffsinhalt vornehm ist fortwährend erhalten geblieben), somit sind darunter am allermeisten die Vornehmen der Untertanen – d.h. der dienenden Völker – der Kirche zu verstehen. Bereits József Holub erkannte die Notwendigkeit dieser neuen Formulierung erkannt, weil ab Mitte des 13. Jahrhunderts der Begriff Leibeigene auch mehr für die Bezeichnung des sich bereits entwickelnden einheitlichen „Bauernklasse“ (der späteren Leibeigenschaft also) diente.¹⁴ Im Rahmen der Prädialisten des Kapitels Wesprim erscheint einmal auch die bei weltlichen und kirchlichen Institutionen als äußerst selten anzusehende Bezeichnung als Reiter-Leibeigene (*ipsum Capitulum ... iobagionum suorum equestrium*),¹⁵ als das Kapitel acht seiner Leibeigenen aus Csege in diesen Status erhob. Dieser Dienstyp war dabei am meisten für ähnliche Volkselemente auf den Besitzen von Abteien charakteristisch.¹⁶ Er kommt noch einmal in einem einzigen weiteren Fall bei der Präpositur von Weißenburg vor, so findet man den erwähnten Dienstyp neben Abteibesitzen nur bei Kapitelbesitzen auf.¹⁷ Die Urkunde berichtet auch darüber, was das Kapitel unter dem Dienst der Reiter-Leibeigenen versteht: die erwähnten Personen mussten mit dem Propst, dem Dekan oder jedem der Domherren und Gespane auf eigenem Pferd und mit eigener Waffe in den Lager des Königs, oder der Barone, oder anderswo zur Gesandtschaft gehen.¹⁸ Die im Späteren am meisten verwendete Bezeichnung Prädialisten erschien bis zum Ende des 14. Jahrhunderts in der Reihe der Bezeichnungen für die Prädialisten des Kapitels Wesprim nicht.

In der Fachliteratur tauchte im Zusammenhang mit den in der bereits erwähnten Urkunde von Kehida aus dem Jahre 1232 geschriebenen adeligen

¹³ Lóránd SZILÁGYI: Az Anonymus-kérdés revíziója [Die Revision der Anonymus-Frage]. *Századok* 71 (1937) S. 17.

¹⁴ József HOLUB: *Az egyházi nemesek jogállása a középkorban* [Die Rechtsstellung des kirchlichen Adels im Mittelalter]. Budapest. 1947 (Különlenyomat a *Regnum* egyháztörténeti évkönyv 1944–46. évfolyamából) S. 4–5.

¹⁵ 1273: HO. V. S. 39.

¹⁶ Z. B. in dem Vorfall der Abtei von Zala: 1341: Veszp. Reg. Nr. 334, DF 200187.

¹⁷ 1273: HO. V. S. 49.

¹⁸ 1273: HO. V. S. 39. „*cum domino preposito decano uel quolibet de capitulo aut curialicomite ipsorum ad curiam regiam uel baronum seu alias ad legationes ecclesie perferendas inequis propriis atque armis more aliorum iobagionum sine refragatione aliqua debeant proficisci.*“

Leibeigenen auf (*multi iobagiones nobiles eiusdem ecclesie*), dass diese dem Kapitel Wesprim verpflichtet waren.¹⁹ Die Tatsache, dass die vorstehend erwähnten adeligen Leibeigenen nach den Vertretern des Kapitels eine Rolle bekommen, weist vielmehr auf ihre Vornehmheit – wie auch das Attribut *nobilis* – unter den aufgezählten Zeugen der Kirche von Wesprim hin, als darauf, dass sie unbedingt in dem Dienst des Kapitels Wesprim gestanden sind. Da die Trennung der Bistümer und der Kapitel, die Auflösung der sogenannten *vita communis* und auch die Verselbständigung des Kapitels zu einer Rechtsperson erst am Ende des 12. Jahrhunderts begannen und sich auch auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts erstreckt haben, wäre es vielleicht sinnvoller, die in der Urkunde geschriebenen Personen vorsichtshalber nur als adelige Leibeigenen der Kirche von Wesprim zu bezeichnen. Dabei sollte es gar nicht überraschend sein, dass Bistum und Kapitel, wie auch in diesem Fall, harmonisch zusammenarbeiteten, denn dieser Zustand verändert sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.²⁰ Es bringt jedoch auch zum Nachdenken, dass man kriegerische Elemente erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu finden waren – und nicht nur auf den Besitzen des Kapitels Wesprim.²¹

Hinsichtlich der Herkunft der Prädialisten der einzelnen Institutionen lassen sich zwei Möglichkeiten beobachten: entweder sind sie aus den konditionellen Völkern (*conditionarius*) der Kirche erhoben worden, oder verpflichtetetn sich Adelige, Gemeinfreie, oder Volkselemente anderer Herkunft sich freiwillig zum adeligen Leibeigenen verpflichtet. Am Anfang war die Erhebung kirchlicher Völker noch häufiger. Zur Verwirklichung der Bestrebungen nach der Schöpfung von Familien ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lag es für die Kirchen auf der Hand, auch die bereits auf kirchlichen Besitzen lebenden Völker einzubeziehen. Genauso im Falle des Kapitels

¹⁹ 1232: ZO. II. S. 643–644. Attila ZSOLDOS: „Eléggé nemes férfiak...“. A kehidai oklevél társadalomtörténeti vonatkozásairól [„Ganz adelige Männer ...“. Über die sozialgeschichtliche Hinsicht von der Urkunde von Kehida]. In: *Zalai történeti tanulmányok*. Ed. Csaba KÁLL. Zalaegerszeg 1992. (Zalai Gyűjtemény 42.) S. 14.

²⁰ Die jüngste Monographie: László KOSZTA: A magyar székeskáptalanok kanonokjai és a hiteleshelyi tevékenység 1200–1350 között [Die Kanoniker der ungarischen Domkapitel und ihre Tätigkeit als glaubwürdige Orte zwischen 1200–1350]. In: *Loca credibilia. Hiteleshelyek a középkori Magyarországon*. Eds. Tamás Fedeles – Irén Bilkei. Pécs 2009. S. 65–87; Elemér Mályusz: *Egyházi társadalom a középkori Magyarországon* [Die kirchliche Gesellschaft im mittelalterlichen Ungarn]. Budapest 2007. S. 57–65.

²¹ Z. B. in dem Vorfall der Propstei Stuhlweissenburg: 1255: ÁÚO. XI. S. 410; 1269: *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis*. Ed. Georgius FEJÉR. (CD-ROM) Budapest 2003. (im Folgenden: FEJÉR) IV/3. S. 517; 1273: HO. V. S. 49.

Wesprim, selbst wenn die Herkunft der Prädialisten bei dieser Institution oft nicht festgestellt werden kann. Das Kapitel erhob im Jahre 1273 acht Leibeigenen aus Csege zu Reiter-Leibeigenen.²² Das Kapitel von Wesprim erhebt seinen Leibeigenen Namens Pál, der Sohn von Lőrinc und seinen Sohn von den Weinbauern und macht sie zum Kriegen verpflichteten adeligen Leibeigenen.²³ Zu den Leibeigenen des Kapitels gehörte auch Ányos, der Sohn des Erdeus, der in den Quellen bereits im Jahre 1322 als adeliger Leibeigener auftaucht.²⁴ Später, im Jahre 1334 erhob das Kapitel seine *hospes* in Nagyberény zum adeligen Leibeigenen.²⁵ Es kam aber auch vor, dass Krieger-Leibeigenen der Königin – nicht unbedingt ganz freiwillig – zum Prädialisten geworden sind.²⁶ Mit großer Wahrscheinlichkeit war Máté, Sohn des Márton, Bruder des Gespans Boda von vornehmer (vielleicht adeliger) Abstammung, der noch 1313 der adeligen Leibeigenschaft des Kapitels Wesprim beigetreten war.²⁷ Die Söhne von János, und Sohn des Mihály: Miklós, Dechant in Somogy und sein Bruder, János waren auch kriegerische adelige Leibeigenen, die beschuldigt werden, in die Reihe des Landesadels aufstreben zu wollen und zu ihrer Verteidigung jede Urkunde, die ihrer Position widersprach (!), dem Kapitel übergeben und für nichtig erklären. In diesem Fall stellt sich auch die Frage, ob die erwähnten Personen wirklich aus der Reihe des Landesadels in den Dienst des Kapitels getreten wären, dabei erwarben sie nach Angaben unserer Quelle ein Schreiben hierüber erst als kriegerische Leibeigenen des Kapitels, heimlich erworben.²⁸

Die Grundlage des Besitzes war neben dem Dienst die Treue, im Fall von Untreue fiel der Besitz – wie es oft zum Ausdruck gebracht wurde – auf die Kirche zurück.²⁹ Der Besitz der Prädialisten wurde in geradliniger Folge weiter vererbt. Der Besitz eines ohne Erbe verstorbenen adeligen Leibeigenen fiel auf die Institution zurück und diese durfte über den Besitz frei verfügen. Die von konditionalen Völkern erhobenen Personen bekamen Besitz für ihren neuen Dienst, während die von außerhalb der Institution kommenden mitsamt ihren Besitz in den Dienst der Prädialisten treten und

²² 1273: HO. V. S. 39.

²³ 1309: Vesp. Reg. Nr. 46, DF 200781.

²⁴ In dieser Urkunde Ányos, Sohn des Erdeus' ist noch Leibeigene: 1313: Vesp. Reg. Nr. 65, DL 40347; 1322: Vesp. Reg. Nr. 117, DL 40404.

²⁵ 1334: Vesp. Reg. Nr. 262, DF 200847.

²⁶ 1289: ÁÚO. IV/3. S. 219.

²⁷ 1313: Vesp. Reg. Nr. 63, DF 200784.

²⁸ 1352: Vesp. Reg. Nr. 440, DF 200917.

²⁹ 1336: Vesp. Reg. Nr. 278; 1341: Vesp. Reg. Nr. 334, DF 200187.

von der Kirche nicht selten weiteren Besitz erhalten. Hierfür dient der Fall des Weinbauers Pál, des Sohnes von Lórinç als Beispiel, der fünf Tagewerk Acker und neuen Weingarten von dem Kapitel Wesprim erhalten hat.³⁰ Somit kann es als natürlich angesehen werden, dass es auch unter den Prädialisten Vermögensunterschiede gab. Selbstverständlich gab es auch andere Wege des Besitzererwerbs von adeligen Leibeigenen, wie dies auch der Fall des Ányos, Sohn des Erdeus beweist: er kauft 1313 zwei Tagewerk Grund der Heiligen Maria Kapelle in Szöllös für zwei Wiener Denar und verpflichtet sich im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Kapitel oder seinen Völkern ein Vorkaufsrecht zu gewähren.³¹ Einige Jahre später, 1322 erwirbt er als Muntschatz (*dos*) von der Witwe vier Tagewerke Grund im erwähnten Ort.³² Von den erwähnten Fällen abgesehen konnte der Kapitel in Wesprim die Anzahl der Besitztümer der adeligen Leibeigenen nicht weiter erhöhen. Die Prädialisten des Kapitels Wesprim haben in dem untersuchten Zeitalter in Csege (Komitat Somogy),³³ in Nagyberény (Komitat Veszprém),³⁴ in Apaty,³⁵ Ábrahám,³⁶ Pécsely,³⁷ Órs,³⁸ Szöllös,³⁹ Vazul (Vászoly) (Komitat Zala)⁴⁰ Besitztümer gehabt.

Auf dem Weg zur Selbständigkeit der Gerichtsbarkeit der Kirchen war ein wichtiger Meilenstein, als 1231 festgestellt wurde, dass Gespane über kirchliche Dörfer kein Gericht halten dürfen. Dies wurde 1290 mit der Ergänzung, dass über die Völker von Erzbischöfen, Bischöfen und von privilegierten Kirchen nur der König Gericht halten darf, erneut besagt.⁴¹ Der nächste Schritt war, dass die Kirchen die gerichtliche Gewalt über ihre Völker erworben haben. Von den kirchlichen Institutionen in Ungarn erhielt ein Gerichtsbarkeitsprivileg, eine Befreiung von der königlichen Gerichts-

³⁰ 1309: Vesp. Reg. Nr. 46, DF 200781.

³¹ 1313: Vesp. Reg. Nr. 65, DL 40347.

³² 1322: Vesp. Reg. Nr. 117, DL 40404.

³³ 1273: HO V. S. 39; 1328: Vesp. Reg. Nr. 187., DF 200831.

³⁴ 1289: ÁÚO. IV/3. S. 219; 1334: Vesp. Reg. Nr. 232, DF 200847; 1358: Vesp. Reg. 503., DF 200945.

³⁵ 1313: Vesp. Reg. Nr. 63, DF 200784.

³⁶ 1309: Vesp. Reg. Nr. 46, DF 200781.

³⁷ 1318: Vesp. Reg. Nr. 90, DF 200097.

³⁸ 1315: Vesp. Reg. Nr. 78, DL 200794; 1338: HO. IV. S. 123.

³⁹ Mit Felsőörs entsprechende Platz. 1313: Vesp. Reg. Nr. 65, DL 40347; 1322: Vesp. Reg. Nr. 117, DL 40404; 1381: Vesp. Reg. Nr. 763, DL 42219.

⁴⁰ 1318: Vesp. Reg. Nr. 90, DF 200097.

⁴¹ BÓNIS 2003. S. 147.

barkeit (*immunitas*) das Erzbistum Esztergom bereits im Jahre 1232.⁴² Die Völker, die konditionale Völker und Adelige (das höchstwahrscheinlich 1262 erteilte Privileg ermöglichte auch Adeligen, ihre Besitztümer der Kirche zu vererben und in den Dienst der adeligen Leibeigenen der Kirche zu treten) der Kirche in Wesprim werden von der Gerichtsbarkeit des königlichen Hofrichters, des Palatins des Landes (*palatinus*) und der Komitatsgespane befreit.⁴³ Über die Völker der Kirche wird der beauftragte Palatin, Hofrichter oder Gespan des Erzbistums Gericht halten. Das Kapitel Wesprim erhielt bereits 1276 vom König László IV. das Gerichtsprivileg. Die königliche Gewalt gab als Grund für die Gewährung des Privilegs die durch Péter Csák angerichteten Verheerungen an, die das Kapitel Wesprim in nächster Vergangenheit erleiden musste. Der Privilegienbrief besagt, dass gegen Leibeigenen und Völker mit anderem Status der Kirche in Veszprém, die in den Komitaten Veszprém, Zala, Somogy, Tolna und sonstigen Komitaten wohnen, nur vor dem *vicecomes* von Veszprém, dem Propst oder dem Dekan, oder in ihrer Abwesenheit nur vor dem durch das Kapitel bestimmten Kapitular ein Prozess angestrengt werden kann. Somit gilt dieses Privileg natürlich auch für die adeligen Leibeigenen des Kapitels.⁴⁴ Die zitierte Quelle beruft sich auf das Gerichtsprivileg der Kirche in Weißenburg von 1254, nach dessen Muster das Privileg auch erstellt wurde.⁴⁵ Das Kapitel hat das Privileg im Laufe des 14. Jahrhunderts des Öfteren bestätigt.⁴⁶ Soviel kann mit Gewissheit festgestellt werden, dass das Kapitel Wesprim auf das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Völker steif und fest beharrte und diese in eigener Hand haben wollte. Darauf weisen auch die häufigen Bestätigungen des Privilegs hin. Vielleicht ist es dieser starren Haltung zu verdanken, dass im Kreise der Prädialisten des Kapitels Wesprim im 14. Jahrhundert keine Form der Selbständigkeit in der Gerichtsbarkeit entstanden ist. Es gibt weder Spuren der Institution des *comes terrestris*, noch der Versammlung der kirchlichen Adelligen (*generalis congregatio*), die in vielen Fällen der Entstehung der Organisation der Gerichtsbarkeit des Stuhls quasi vorausgegangen sind.

⁴² 1232: ÁÚO. XI. S. 167; BÓNIS 2003. S. 144–147.

⁴³ 1262: MES. I. S. 618.

⁴⁴ 1276: DF 200808. „*ut iobagiones et populi universi capituli ipsius ecclesie liberi sive originariis seu ascripticiis aliisve quibuslibet conditionibus irretiti in Wesprimiensi, Zaladiensi, Symigiensi, Tolnensi aliisve comitatibus constituti coram vicecomite Wesprimiensi civitatis pro tempore constituto et eiusdem loci preposito vel decano dumtaxat eis que absentibus aliquo ex canonicis ad hoc per capitulum deputato possint et debeant conveniri ita.*“

⁴⁵ 1254: FEJÉR IV/2. S. 230–233.

⁴⁶ 1323: Veszp. Reg. Nr. 134, DF 200808; 1334: Veszp. Reg. Nr. 263, DF 200900; 1344: Veszp. Reg. Nr. 386, DF 200898.

Die Besitztümer der Prädialisten waren nicht unbedingt ganz frei von Steuern. Der erste bedeutsame Schritt auf dem Gebiet der Diözese Wesprim erfolgte 1276, als die königliche Gewalt den Völkern des Kapitels ein Privileg gab, das ein *descensus* der Baronen und Adligen unter Androhung von Strafe verboten hat, die 1000 Mark Geldstrafe, oder sogar eine komplette Konfiskation bedeuten konnte.⁴⁷ Die Entscheidung wurde mit den Verheerungen in der letzten Zeit begründet. Die Begründung der Genehmigung ist nachvollziehbar, es reicht schon, wenn man an die Verheerungen des bereits erwähnten Péter Csák im Jahre 1276 denkt, die das Kapitel Wesprim sehr getroffen haben. Das Privileg bezog sich also auch auf die adeligen Leibeigenen des Kapitels. Für gewaltsamen *descensus* gab es übrigens auch Beispiele in der Periode: Tamás, Sohn des Leurente hat diese Sünde auf Gebieten des Bistums und des Kapitels begangen.⁴⁸ Auf Wunsch des Kapitels hat Róbert Károly die Urkunde im Jahre 1323.⁴⁹ Die Urkunde wurde auf der Grundlage des Privilegs der Kirche in Weißenburg erstellt in dem man das Verbot der Beherbergungspflicht auch vorfinden kann.⁵⁰ Das Kapitel Wesprim hat dieses Privileg auch im Jahre 1344 bestätigt, da es nur generell formulieren wurde. So wurde erneut bestätigt, dass die Völker des Kapitels Wesprim niemandem Zoll oder Beherbergungsverpflichtung schulden.⁵¹ Interessant ist all dies auch im Hinblick darauf, dass die im Jahre 1301 in den Dienst der adeligen Leibeigenen getretenen Personen noch übernommen haben, den Großpropst, den Dekan oder die Kanoniker angemessen zu empfangen und zu versorgen.⁵² Daneben findet man im Diplom als Bedingung für den Beitritt zu den adeligen Leibeigenen die Abgabe des Zehnten von Ernte und Wein. Aus dem Jahre 1362 erfährt man über die Befreiung der adeligen Leibeigenen der Kirche in Wesprim vom *lucrum camaræ* (dem Nutzen der Kammer). In dem von König Ludwig dem Großen erteilten Diplom vom 30. Juni 1362 wurde höchstwahrscheinlich eine frühere Freistellung festgehalten, weil der König die Steuereinnehmer in Veszprém und Zala anweist, das *lucrum camaræ* von adeligen Leibeigenen nicht einzunehmen, weil sie davon aufgrund der alten Freiheit der Kirche in Wesprim bereits befreit sind. Unter diesen Umständen muss also die vorstehende Befreiung auch für die adeligen Leibeigenen des Bistums und des

⁴⁷ 1276: DF 200808.

⁴⁸ 1318: Veszp. Reg. Nr. 90, DF 200097.

⁴⁹ 1323: Veszp. Reg. Nr. 134, DF 200808.

⁵⁰ 1254: FEJÉR. IV/2. S. 230–233. Imre Szentpétery behauptet dass diese Urkunde falsch ist.

⁵¹ 1344: Veszp. Reg. Nr. 386, DF 200898.

⁵² 1301. Veszp. Reg. Nr. 1, DF 200760.

Kapitels gelten.⁵³ Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurden von dieser Steuer zum Beispiel auch die adeligen Leibeigenen des Erzbistums Esztergom befreit.⁵⁴ Die Prädialisten des Kapitels Wesprim erhielten nur von Seiten der königlichen Gewalt Steuerfreiheit, nicht etwa von der Institution.

In der Reihe der Prädialisten des Kapitels Wesprim rückte der Wunsch nach der Entbindung vom Dienst nur ein einziges Mal in den Vordergrund. Miklós, Erzdechant in Somogy und sein Bruder János wurden beschuldigt, dass sie den Dienst des Kapitels verlassen hatten und in die Reihe der Landesadeligen treten wollten. Welchen Wahrheitsgehalt diese Beschuldigung hatte, zeigt genau, dass sie – wie das Diplom formuliert – hierüber geheim ein Schreiben erworben haben. Dem durch das Kapitel Weißenburg gezeichneten Diplom gemäß vorlegte die beschuldigten Personen sämtliche Urkunden und erklärte für nichtig, die für das Kapitel Wesprim nachteilig waren. Die Beschuldigten kehrten in die Reihe der kriegerischen adeligen Leibeigenen (*nobiles iobagiones exercituare debentes*) des Kapitels zurück und erklärten, dass sie und ihre Ahnen seit Langem in dieser *conditio* dienten.⁵⁵ Der Versuch, sich vom Dienst der Kirche zu befreien, scheiterte also. Den Prädialisten des Kapitels Wesprim wurde die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Aufstiegs in der Periode nicht gegeben. Der Grund dafür liegt am meisten in der starren, beharrenden Haltung des Kapitels, die im Hinblick auf die Gefahr des Besitzverlustes vollkommen nachvollziehbar ist. Dass das Kapitel in dieser Hinsicht erfolgreich war, zeigt uns auch das Fehlen der in dem Zeitalter als allgemein geltenden langen, jahrzehntelangen Statusprozesse. Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Kapitel Wesprim nicht bemüht war, den Dienst der Prädialisten durch Steuer- oder Gerichtsbarkeitsprivilegien attraktiv zu machen, was die Folge hatte, dass die Anzahl der von außerhalb der Institution gekommenen Personen verhältnismäßig niedrig war. Für Volkselemente, die mit großer Wahrscheinlichkeit meistens konditionaler Abstammung waren, konnte der Dienst als adeliger Leibeigener bereits einen Aufstieg bedeuten, so war es nicht nötig, sie mit weiteren Begünstigungen anzuziehen. Als Folge der erwähnten Umstände entstand diese ein wenig starre und kaum geschichtete Struktur der Prädialisten des Kapitels Wesprim im 14. Jahrhundert, die den Dienst für von außen gekommene Personen kaum attraktiv machte.

⁵³ 1362. Veszp. Reg. Nr. 555 und 556, DF 200958 und DF 200959; József HOLUB: *Zala megye története a középkorban* [Geschichte von Komitat Zala im Mittelalter]. Pécs 1929. S. 282.

⁵⁴ BÓNIS 2003. S. 155.

⁵⁵ 1352: Veszp. Reg. Nr. 440., DF 200917.